



Beschluss zu BSG 2013-01-20

In dem Verfahren BSG 2013-01-20

– Antragsteller –

gegen

den Kreisverband Leipzig, Piratenpartei Deutschland,
vertreten durch den kommissarischen Kreisvorstand

– Antragsgegner –

wegen Anfechtung Aufstellungsversammlung

hat das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei durch die Richter Markus Kompa, Benjamin Siggel, Markus Gerstel und Katrin Kirchert im Umlauf am 08.02.2013 beschlossen:

Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller bezweifelt die ordnungsgemäße Akkreditierung bei der Mitgliederversammlung der Piratenpartei Deutschland im Landkreis Leipzig vom 16. Dezember 2012 zur Wahl von Wahlkreisbewerbern zur Bundestagswahl 2013 in den Wahlkreisen Leipzig I und II (Nrn. 152 und 153). Er ist der Ansicht, dass in erheblichem Maße Teilnehmer stimmberechtigt akkreditiert wurden (15 von 38), deren ordnungsgemäße Mitgliedschaft und daher auch deren Stimmberechtigung der Antragsteller anzweifelt.

Die akkreditierten Teilnehmer hätten zwar Anträge zur Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland gestellt sowie die fälligen Mitgliedsbeiträge entrichtet, zum Teil vor Ort bei besagter Versammlung, jedoch fehle die satzungsmäßig vorgeschriebene Bestätigung der Mitgliedschaft seitens des dafür zuständigen Vorstands.

Der Antragsteller bezieht sich auf das Protokoll der angefochtenen Versammlung und einer Erklärung von —, zum Zeitpunkt der Versammlung stellvertretender Vorsitzender des Vorstands des Kreisverbands Leipzig der Piratenpartei Deutschland.

Der Antragsteller ist der Ansicht, ihm stehe ein Anordnungsanspruch zu. Dieser folge zum einen daraus, dass er von der Wahlentscheidung persönlich betroffen sei, zum anderen daraus, dass die Aufstellungsversammlung nichtig sei.

– 1 / 3 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Katrin
Kirchert
Ersatzrichter

Benjamin
Siggel

Claudia
Schmidt

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter

Joachim
Bokor

Markus
Kompa

Georg
von Boroviczeny
Ersatzrichter

Der Antragsteller sei als in einem betroffenen Wahlkreis wohnhaftes Mitglied der Piratenpartei von der Entscheidung über den Wahlkreisvorschlag der Partei für die Bundestagswahl schon alleine deshalb betroffen, weil der Direktkandidat die Partei vor Ort und somit jedes Mitglied während des Wahlkampfes als öffentliches Gesicht nach außen vertrete. Wenn und soweit die Wahl fehlerhaft sei, würde der Antragsteller durch die falsche Person in der Öffentlichkeit vertreten.

Die Nichtigkeit der Aufstellungsversammlung folge daraus, dass bei dieser Personen teilgenommen hätten, die nicht wahlberechtigt gewesen seien. Wahlberechtigt bei einer Aufstellungsversammlung zur Wahl eines Listenkandidaten seien nur Mitglieder der jeweiligen Partei, § 21 Abs. 1 Satz 2 BWahlG. 15 der 38 akkreditierten Anwesenden seien nicht Mitglieder, diese hätten ihre Mitgliedschaft zwischen August und Dezember 2012 beantragt. Zum Erwerb der Mitgliedschaft sei neben der erstmaligen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages eine Entscheidung des zuständigen Vorstandes notwendig, § 3 Abs. 2 Satz 1 Bundessatzung auf den die Satzungen des Landes- und Kreisverbandes jeweils verweisen.

Eine solche Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung der Personen, die zwischen August und Dezember 2012 einen Antrag auf Aufnahme an den Kreisverband Leipzig gestellt haben gebe es nicht. Die Äußerung eines einzelnen Vorstandsmitgliedes, dass die Mitglieder aufgenommen worden seien, wäre hierzu nicht ausreichend. Entscheidungen eines Gremiums würden, wenn keine abweichenden Regelungen in der Satzung, Geschäftsordnung oder eine Bevollmächtigung gegeben sei, mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder getroffen, §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 1 PartG bzw. §§ 26, 28, 32 Abs. 1 Satz 3 BGB.

Der Antragsteller beantragt,

- im Wege der Klage die Nichtigkeit der Mitgliederversammlung der Piratenpartei Deutschland im Landkreis Leipzig vom 16. Dezember 2012 zur Wahl von Wahlkreisbewerbern zur Bundestagswahl 2013 in den Wahlkreisen Leipzig I und II (Nrn. 152 und 153) festzustellen,
- sowie den Erlass einer einstweiliger Anordnung, das Ergebnis der besagten Mitgliederversammlung bis zum Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache als nichtig zu betrachten.

Das erstinstanzlich zuständige Landesschiedsgericht Sachsen stellte infolge von erfolgreichen Befangenheitsanträgen mit Beschluss vom 16.01.2013 seine Handlungsunfähigkeit fest und übergab die Akte unter Hinweis auf § 5 Abs. 7 Satz 1 SGO an das Bundesschiedsgericht.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag auf einstweilige Anordnung ist unzulässig.

Zwar ist das Bundesschiedsgericht nach § 5 Abs. 7 Satz 1 SGO zuständig, da das ursprünglich befasste Gericht infolge Unterbesetzung handlungsunfähig wurde.

Dem Antragsgegner ermangelt es jedoch an der Passivlegitimation.

Der Antragsteller kann keine Ansprüche gegenüber dem Antragsgegner geltend machen, weil dieser keine Entscheidungskompetenz in der Sache hat und damit selbst bei einer inhaltlich begründeten Klage nicht im Sinne des Antragstellers agieren kann. Zwar war für die Einladung und Ausrichtung der Aufstellungsversammlung der Kreisverband zuständig. Soweit es das Interesse des Antragstellers ist, die Einreichung eines möglicherweise satzungswidrig zustande gekommenen Wahlkreisvorschlags im einstweiligen Rechtsschutz zu verhindern, ist zu beachten, dass nach § 20 BWahlG für die Einreichung von Wahlkreisvorschlägen wahlrechtlich allein der Landesvorstand zuständig ist. Etwaige anderslautende Regeln der Satzung sind unbeachtlich (Lenski, in: Lenski, Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, § 20 BWahlG Rn 20f).

Auch im zugehörigen Hauptsacheverfahren liegt die alleinige Zuständigkeit nach § 20 BWahlG beim Landesvorstand, welcher beispielsweise verpflichtet werden kann, einen bestimmten Wahlvorschlag nicht einzureichen (a.a.O., § 21 BWahlG Rn 92).

Vorliegend ist der Antrag jedoch gegen einen existenten, anderen Verband unter dessen genauer Bezeichnung erhoben worden, so dass für eine Auslegung, wer gemeint sein könnte, kein Raum ist. Eine Parteiberichtigung ist ausgeschlossen (Weth, in: Musielak, ZPO, 9. Aufl., § 50 Randnr. 8).

Ergänzend sei der Antragsteller darauf hingewiesen, dass er bei dem Landesvorstand auch die Zurückweisung der Wahlkreisvorschläge nach § 21 Abs. 4 BWahlG beantragen kann.